

Vorlage Nr. VI/ 13/2022  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Erlass der Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie für das Jahr 2022**

### **A Problem**

Das Herausstellen von Tischen und Stühlen vor Gastronomiebetrieben auf öffentlichem Grund stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Bremisches Landesstraßengesetz dar. Hierfür sind gemäß der Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 8. Juni 2017 Sondernutzungsgebühren zu erheben. Diese betragen gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 Sondernutzungsgebührenordnung 2,00 €/m<sup>2</sup> pro Monat.

Für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung und Festsetzung der Gebühren ist das Bauordnungsamt auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) zuständig. Die Sondernutzung wird für ein ganzes Jahr oder für die Monate April bis September erteilt. Die Gebühren sind in der Regel jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

Für das Haushaltsjahr 2022 beträgt der entsprechende Haushaltsansatz 29.000,00 €. Da es sich um jährlich wiederkehrende Forderungen handelt, sind bereits ca. 29.700,00 € festgesetzt worden, die zum 01.04.2022 fällig werden. Im Einzelfall betragen die Gebühren für die Nutzer in Abhängigkeit von der Größe der Fläche und der Nutzungsdauer (Stand 16.03.2022) zwischen 24,00 € und 4.206,00 €.

Auf Grund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen für Gastronomiebetriebe wurden bereits in den Jahren 2020 und 2021 zur teilweisen Kompensation die Sondernutzungsgebühren erlassen (siehe auch Magistratsvorlagen Nr. VI/23/2020 und VI/ 5/2021).

Die aufgrund der andauernden Pandemie bestehenden Beschränkungen für die Gaststättenbetriebe führen weiterhin zu erheblichen Einnahmeverlusten für die Gewerbebetreibenden und stellen eine unbillige Härte gemäß § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz dar, die den Erlass der Sondernutzungsgebühr auch für das Jahr 2022 rechtfertigt.

Aus den vorgenannten Gründen sollen die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie auch für das Jahr 2022 erlassen werden, um einen Beitrag zur Existenzsicherung der betroffenen Gastronomiebetriebe zu leisten.

Für die Stadt Bremen wurde wie in den Vorjahren eine gleichlautende Regelung festgelegt.

Gemäß Ziffer 4.4 der Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist bei Erlassen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung die Einwilligung des Magistrats einzuholen. Nach Ziffer 4.3 ist zudem vor dem Erlass eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes einzuholen.

Sowohl die Kämmerei als auch das Rechnungsprüfungsamt hatten eine rechtliche Würdigung durch das Rechtsamt empfohlen.

Mit Email vom 21.03.2022 teilte das Rechtsamt auf Anfrage mit, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Gebührenfestsetzung voraussichtlich nicht vorliegen, da keine Gründe für persönliche Unbilligkeiten bei den betroffenen Gastwirten zu erkennen seien. Denkbar wäre zwar auch, wegen sachlicher Unbilligkeit auf die Gebührenfestsetzung zu verzichten, insbesondere wenn der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung pandemiebedingt gar nicht realisierbar ist. Dass jedoch 100%ige Einbußen in 2022 zu verzeichnen sein werden, ist für das Rechtsamt nicht ersichtlich. Allenfalls anteilig dürfte ein Verzicht in Betracht kommen. Hinzu kommt jedoch, dass auch ein Verzicht zum jetzigen Zeitpunkt auf unsicherer Tatsachengrundlage problematisch ist, da man nicht wisse, inwieweit es zu einer Beeinträchtigung kommen wird.

Das Rechtsamt empfiehlt daher Überlegungen, inwieweit die Stadtverordnetenversammlung als örtlicher Satzungsgeber die Regelungen in den Ortsgesetzen verändern kann. Die Sitzung, die hierfür frühestens erreicht werden könnte, dürfte die am 19. Mai 2022 sein.

Da die Gebührenfestsetzung überwiegend bereits erfolgt ist, müsste überlegt werden, ob man die Voraussetzungen für eine jeweils befristete Niederschlagung bejahen kann; etwaige Säumniszuschläge könnten ggf. dann im Nachhinein zu erlassen sein.

Das Rechnungsprüfungsamt teilte mit Email vom 21.03.2022 mit, dass den Ausführungen des Rechtsamtes inhaltlich zugestimmt wird.

## **B Lösung**

Der Magistrat beschließt trotz der Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechtsamtes, die für die Sondernutzung zu zahlenden Gebühren für das Herausstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten (Außengastronomie) gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 Sondernutzungsgebührenordnung für das Haushaltsjahr 2022 zu erlassen.

## **C Alternativen**

1. Es bleibt bei der Gebührenfestsetzung wie bisher.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 8. Juni 2017 mit der Folge, dass die Gebühren zunächst eingezogen werden müssten und ggf. später dann erstattet werden.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

Es entstehen voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 30.000,00 €, für die ein Ausgleich über den Bremen Fonds beantragt wird.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht.

Besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen.

Es liegt keine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils vor.

## **E Beteiligung / Abstimmung**

Rechnungsprüfungsamt, Stadtkämmerei, Rechtsamt

**F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Für eine Veröffentlichung geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, die für die Sondernutzung zu zahlenden Gebühren gemäß Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 Sondernutzungsgebührenordnung für das Haushaltsjahr 2022 auf der Grundlage von § 25 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes zu erlassen.

gez.  
Schomaker  
Baustadtrat